

Arbeitsversion

Steuergesetz (StG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 200 | 620
Aufgehoben: 626

Der Kantonsrat des Kantons Luzern

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom
beschliesst:

I.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 3 (*aufgehoben*)

³ *aufgehoben*

§ 48a Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

Katasterwert (*Überschrift geändert*)

¹ Der Katasterwert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke entspricht dem Ertragswert. Der Ertragswert ist nach den für die bundesrechtlichen Schätzungen geltenden Vorschriften zu ermitteln.

² Der Katasterwert der übrigen Grundstücke entspricht dem Verkehrswert.

¹ SRL Nr. [620](#)

§ 48b (neu)

Ermittlung des Katasterwertes und andere Bewertungen

¹ Die Dienststelle Steuern des Kantons ermittelt den Katasterwert.

² Die Dienststelle Steuern des Kantons besorgt ferner alle Aufgaben im Schatzungswesen, die nicht durch Gesetz oder Verordnung einer andern Behörde oder Amtsstelle übertragen sind. Sie ermittelt namentlich

- a. die nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)² zu ermittelnden Grundstückswerte und Anrechnungswerte des Betriebsinventars,
- b. den für die Erbteilung massgebenden Anrechnungswert (Art. 617 und 618 ZGB),
- c. den durchschnittlichen Jahresertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei Bildung einer Ertragsgemeinderschaft (Art. 347 ZGB),
- d. den Verkehrswert des unbeweglichen Vermögens, sofern er von einer kantonalen oder kommunalen Behörde verlangt wird. Ausgeschlossen sind Fälle, in denen ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden kann.

³ Auf die bundesrechtlichen Schätzungen finden die Vorschriften über die Ermittlung des Katasterwerts sinngemäss Anwendung, soweit das Bundesrecht nichts Abweichendes vorschreibt.

§ 48c (neu)

Änderung des Katasterwerts

¹ Der Katasterwert wird alle fünf Jahre neu ermittelt.

² Bei Änderung der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse und bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Ertrags- oder Verkehrswertschätzung wird der Katasterwert auf den Zeitpunkt der Änderung neu ermittelt.

³ Erweist sich ein Katasterwert wegen Nichtbeachtung wesentlicher Tatsachen oder infolge unrichtiger Rechtsanwendung als unrichtig, wird er neu ermittelt.

⁴ Beträgt die Änderung des neu ermittelten Katasterwerts weniger als fünf Prozent und weniger als 25000 Franken, bleibt der bisherige Katasterwert bestehen.

⁵ Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinden haben Änderungen der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse der Dienststelle Steuern kostenlos zu melden.

§ 48d (neu)

Mitwirkung

¹ Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben der Dienststelle Steuern des Kantons auf ihr Verlangen Einsicht in sachdienliche Unterlagen zu gewähren. Sie können vom Regierungsrat verhalten werden, bestimmte von ihm bezeichnete Tatsachen von sich aus kostenlos zu melden.

² SR 211.412.11

² Die Grundbuchämter melden der Dienststelle Steuern des Kantons kostenlos alle eingetragenen Handänderungen und Änderungen von Grundstücksgrenzen sowie die Begründung und Aufhebung von Baurechten, Stockwerkeigentum und selbständigem Miteigentum.

³ Die Nachführungsgeometer haben der Dienststelle Steuern des Kantons auf Kosten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ein Doppel der Mutationspläne unter Angabe der Kulturart und ihrer Masse zuzustellen.

⁴ Die Gebäudeversicherung stellt der Dienststelle Steuern des Kantons kostenlos die Unterlagen zur Ermittlung der Bauwerte zur Verfügung und meldet ihr die Neubauten und baulichen Veränderungen.

§ 48e (*neu*)

Anfechtung

¹ Der Katasterwert und der Mietwert können im Steuerveranlagungsverfahren angefochten werden.

² Ändert die Veranlagungsbehörde den Kataster- oder den Mietwert ab, eröffnet die Dienststelle Steuern des Kantons nach Rechtskraft der Veranlagung die neue Bewertung.

³ Für die Anfechtung bundesrechtlicher Schätzungen, sofern eine solche vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen über die Anfechtung von Veranlagungen sinngemäss. Einsprachebehörde ist die Dienststelle Steuern des Kantons.

§ 49a (*neu*)

Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den §§ 24b Absatz 3 und 24c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

Titel nach § 259a (*neu*)

4.3.10 Miet- und Katasterwerte

§ 259c (*neu*)

¹ Die Miet- und Katasterwerte nach bisherigem Recht bleiben bis zu einer Bewertung nach neuem Recht bestehen.

II.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000³ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 81 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die in Artikel 618 ZGB und in den Artikeln 17, 18 und 21 BGGB vorgesehenen Schätzungen werden nach den Vorschriften des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁴ durchgeführt.

III.

Gesetz über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsgesetz, SchG) vom 27. Juni 1961⁵ (Stand 1. Juni 2015) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ SRL Nr. [200](#)

⁴ SRL Nr. [620](#)

⁵ SRL Nr. [626](#)